B E B A U U N G S P L A N H O L T W I C K

M. 1:1000

PLAN NR. 1

GEMÄSZ DEN §§ 2 (10) DES BBAUG. UND 4 (28) DER GO. SOWIE § 103 DER BAUO. NW. IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG ZUM BBAUG. UND § 9 (2) DES BBAUG.

Bebauungsplan Holtwick Nr.1 — 3. Änderung

Zeichenerklärung

Fläche für den Gemeinbedarf "Flindergarten"

aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommene Fläche

neue Grenze des Plangebiets

Es wird bestätigt:
Dieser Plan ist gemäß § 2(1 und 7) des Baugesetzbuches (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluß des Gemeinderates Holtwick vom 5.3.1974 aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit beteiligt.
Bocholt, den 27.12.1974
Amt Liebern - Werth
Der Amts- und Gemeindedirektor

Es wird bestätigt:
Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5.8.1974 bis 6.9.1974 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Bekanntmachung vom 27.7.1974
Bocholt, den 27.12.1974
Amt Liebern - Werth
Der Amts- und Gemeindedirektor

Gemäß § 2(3) Bekanntmachungsverordnung vom 15.6.1959 (GV NW. S.364) wird bestätigt:
Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BBauG in Verbindung mit §§ 8 und 20 der Durchführungsverordnung für den Land Nordrhein-Westfalen vom 26.10.1959 (GV NW. S.167), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429), des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (SV NW 2.453) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (SV NW 2.232) in den gültigen Fassungen vom Gemeinderat am 15.11.1974 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 27.12.1974
Amt Liebern - Werth
Der Amts- und Gemeindedirektor

Diese Genehmigung ist mit Erlaß vom 3.2.1975 Az.: 35.2.1-5202.4/Holtwick erteilt worden.
Münster, den 3.2.1975
Der Regierungspräsident
In Vertretung
(Dahl) Regierungsdirektor

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht.
Bocholt, den 11.7.1975
Stadt Bocholt
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

LEGENDE:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES PLANUNGSGEBIETES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- VERHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- NUTZUNGSÄNDERUNG
- SICHTDREIECK
- VORHANDENE BAUTEN
- VORGESEHENE HAUSSTELLUNG, FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- P PARKFLÄCHE
- I od II = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- (I) od (II) = DESGL. JEDOCH ZWINGEND
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- GRÜNANLAGEN
- UMFORMERSTELLE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

WA } OFFENE BAUWEISE
WR } NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

FÜR GEBÄUDE II GRZ = 0,3 GFZ = 0,5 ZWEITES GESCHOSZ NUR ALS DACHGESCHOSZ MIT HÖCHSTENS 0,50 m DREMPEL. DACHNEIGUNG 40°-50°.

FÜR GEBÄUDE (I) GRZ = 0,3 GFZ = 0,6 DACH ÜBER OBERGESCHOSZ OHNE DREMPEL. DACHNEIGUNG 25°-30°

AUSZENFLÄCHEN: ZIEGELROHBAU, PUTZFLÄCHEN SIND TEILWEISE GESTATTET.

FREISTEHENDE GARAGEN SIND FLACH ABZUDECKEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND ANPFLANZUNGEN ÜBER 0,70 m GEMESSEN AB STRASZENOBERKANTE NICHT ZUGELASSEN

Flur 1

Flur 3

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege/Zufahrten und Terrassen sind aus luftdurchlässigen Materialien (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster mit breiten Fugenanteilen, wasserdurchlässigem Doppelasphalt) herzustellen.
2. Je 40 m² Überdachung privater Grundstücksflächen ist ein standortgerechter Laubbaum (z. B. Birke, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde, Obstbaum) oder eine Kletterpflanze (z. B. Efeu, Wein) auf den jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Für jeden zu pflanzenden Baum ist ein vegetationsfähiger Pflanzraum von mindestens 20 m² zu schaffen bzw. zu erhalten.
3. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierbei ist auf den zu begrünenden Fassadenflächen je 3 lfdn Fassadenlänge mindestens eine Kletterpflanze (Selbstklimmer oder in Abhängigkeit der jeweiligen Standorten besonders geeignet:
   - gemeiner Efeu (nicht südseitig);
   - Kletterhortensie (nicht südseitig);
   - selbstklimmender Wein;
   - Kletterrosen (Rankhilfe notwendig) und
   - Blauregen (Rankhilfe notwendig).
4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

Holtwicker Bach

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 81 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 25.03.1982
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Münster, den 14. Sep. 1982
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Benien

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.2.1991 den Bebauungsplan Holtwick Nr. 1 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in blau kariert dargestellt.
Sie wurde am 22.2.1991 gem. § 10 in Verbindung mit § 14 BauGB und § 81 (6) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 28.2.1991
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.3.1991
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.11.1988 den Bebauungsplan Holtwick Nr 1 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Pink dargestellt.
Sie wurde am 30.11.88 gem. § 10 in Verbindung mit § 14 BauGB und § 81 (6) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 01.12.1988
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.02.1989
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.09.94 den Bebauungsplan Holtwick Nr 1 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 28.09.1994 gem. § 10 in Verbindung mit § 14 BauGB und § 81 (6) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 29.09.1994
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 17.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 18.01.1995
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 12.11.1980 gemäß § 2 (6) BBauG den Bebauungsplan Holtwick 1 wie folgt zu ändern:
   Auf den Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 5 Nr. 341 (früher 151) wird eine weitere Überbaubare Fläche ausgewiesen. Für die Festsetzung der Baugrenzen ist der Änderungsvorumfang des städt. Planungsamtes vom 21.07.1980 maßgebend. (grüne Farbe)
   Gleichzeitig wird die öffentliche Auslegung von einem Monat beschlossen.
   Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG wird abgesehen, da sich diese Änderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.
   Bocholt, den 18. November 1980
   Der Stadtdirektor — Stadtrat — Schriftführer
2. Der geänderte Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 16.12.1980 bis 15.1.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
   Bocholt, den 19.01.1981
   Der Stadtdirektor
   I.A.
   (Jordan)
   Stadtbaurat
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 11.02.1981 die Änderung des Bebauungsplanes Holtwick 1 für das Gebiet südlich der Bundesstraße (L 606) in Kenntnis der Begründung gem. § 10 BBauG als Satzung.
   Die bisherigen gestalterischen Festsetzungen sind sinngemäß anzuwenden, soweit nichts neues § 103 BauO.NW für diese Änderung als Satzung beschlossen.
   Bocholt, den 18. Februar 1981
   Stadtverordneter — Schriftführer
4. Der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 23.04.1981 ..... Az.: 35.2.1-5202.4/Holtwick genehmigt worden.
   Münster, den 23.04.1981
   Der Regierungspräsident
   In Vertretung
   (Dahl)
   Regierungsdirektor
5. Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 BauO.NW i.V. mit § 77 BauO.NW mit Verfügung vom ..... genehmigt.
   Borken, den 07.07.1981
   14.1-63 71 16-46/81
   Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Auftrag
   Betsen
6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 24.07.1981 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben werden kann.
   Der Bebauungsplan ist geändert rechtsverbindlich.
   Bocholt, den 27.07.1981
   Der Stadtdirektor
   I.A.
   Dipl.-Ing. Verlemann
   Stadtrat

DIE EINTRAGUNG IN BRAUNER FARBE IST EINE PLANÄNDERUNG AUFGRUND DES SATZUNGSBESCHLUSSES VOM 30. JUNI 1970.
BOCHOLT DEN 5.8.1970
AMTSDIREKTOR

DIE EINTRAGUNG IN ROTER FARBE IST EINE PLANÄNDERUNG AUFGRUND DES SATZUNGSBESCHLUSSES VOM 28.1.1969
BOCHOLT DEN 28.4.1969
AMTSDIREKTOR

1. AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASZ DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEODÄTISCH EINDEUTIG IST.
BORKEN, DEN ... 1967

FÜR DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG:
MÜNSTER/WESTF. DEN 9. NOV. 1965
WERNER SCHROTEN ARCHITEKT BDA

DIESER PLAN WURDE GEMÄSZ § 2(1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSZ VOM 18.6.1963 DER GEMEINDE HOLTWICK AUFGESTELLT.
HOLTWICK, DEN 8. November 1966
BÜRGERMEISTER — MITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT GEMÄSZ § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 23.3.1967 BIS 24.4.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BOCHOLT, DEN 25. April 1967
AMTSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSZ § 2 (10) DES BBAUG VOM 23.6.1960 UND § 4 (28) DER GO.NW. AM 18.5.1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HOLTWICK, DEN 18. Mai 1967
BÜRGERMEISTER — MITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSZ § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 GENEHMIGT WORDEN. MIT VERFÜGUNG VOM 9.1.1967
MÜNSTER, DEN 8. September 1967
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
In Vertretung:
Regierungsbaudirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSZ § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IN ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 25.9.1967 ÖFFENTLICH AUS. MIT DER BEKANNTMACHUNG ~~VOM AMTSBLATT~~ IST DER PLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
BOCHOLT DEN 25.9.1967
AMTSDIREKTOR